

Satzung

des

Bergmannsvereins "Glückauf" Neuhof 1907 e.V.

Mitglied im Hessischen Landesverband

im Bund Deutscher Bergmanns, - Hütten - und Knappenvereine

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitglieder des Vereins**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Mittel des Bergmannsvereins**
- § 8 Organe des Bergmannsvereins**
- § 9 Die Jahreshauptversammlung**
- § 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**
- § 11 Verfahrensordnung für die
Jahreshauptversammlung**
- § 12 Der Vorstand**
- § 13 Geschäftsführung und Vertretung**
- § 14 Rechnungswesen**
- § 15 Ehrungen und Veranstaltungen**
- § 16 Satzungsänderungen**
- § 17 Auflösung des Bergmannsvereins**
- § 18 Inkrafttreten**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

**Der Verein trägt den Namen -Bergmannsverein „Glückauf“ Neuhof- .
Der Sitz des Vereins ist Neuhof.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.**

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Bergmannsverein „Glückauf“ Neuhof hat den Zweck**
 - a.) Veranstaltungen, die der Darstellung des bergmännischen Brauchtums dienen, zu organisieren und abzuhalten.**
 - b.) seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über bergmännisches Brauchtum aufzuklären und sie dafür zu interessieren.**
 - c.) seine Mitglieder zu vertreten und seine Rechte im Hessischen Landesverband wahrzunehmen.**
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 4. Der Verein ist frei von allen Vorurteilen, Bindungen und Bestrebungen nationaler, rassischer, religiöser und politischer Art.**

§ 3

Mitglieder des Vereins

Mitglied des Bergmannsvereins können werden

- 1. alle Bergleute,**
- 2. alle in Bergbaubetrieben Arbeitende, in erster Linie die Werksangehörigen des Kaliwerkes Neuhof-Ellers der K + S Kali GmbH einschließlich der ausgeschiedenen Werksangehörigen.**
- 3. alle dem Bergbau nahestehenden, natürlichen Personen, die sich mit den Zielen und Zwecken des Vereins verbunden fühlen.**

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen

und beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand.

- 2. Zu den Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die bergmännische Tradition erworben haben.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt.**

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.**

- b) Mitglieder, die den Zielen des Bergmannsvereins zuwiderhandeln, gegen die Satzung verstoßen, sein Ansehen schädigen oder Anstand und Sitte verletzen, können nach Anhörung des Auszuschließenden und nach Klärung des Sachverhaltes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Hinweis auf**

sein Einspruchsrecht mitzuteilen.

Dieser kann innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief gegen seinen Ausschluss Einspruch beim Vorsitzenden einlegen.

Über den Einspruch beschließt die nächste Jahreshauptversammlung.

Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Einspruchsverhandlung während der Jahreshauptversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausscheidenden gegenüber dem Bergmannsverein.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Bergmannsvereins haben die Satzung anzuerkennen, die Ziele und Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesem entgegensteht.

§ 7

Mittel des Bergmannsvereins

Die Mittel des Bergmannsvereins werden aufgebracht

- 1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festzusetzen sind,**
- 2. durch freiwillige Zuwendungen,**
- 3. durch Zuschüsse von übergeordneten Verbänden und Behörden.**

§ 8

Organe des Bergmannsvereins

Organe des Bergmannsvereins sind:

Die Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand.

§ 9

Die Jahreshauptversammlung

- 1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Bergmannsvereins und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.**
- 2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.**
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Über verspätet eingehende Anträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.**
- 4. In jedem zweiten Jahr sind in der Jahreshauptversammlung der Vorstand und zwei Rechnungsprüfer neu zu wählen. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.**
- 5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.**

§ 10

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- 1. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer für zwei Jahre.**
- 2. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.**
- 3. Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen.**
- 4. Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung nach Anhörung der Rechnungsprüfer.**
- 5. Entlastung des Vorstandes.**
- 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.**
- 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.**
- 8. Beschlussfassung über Mitgliedschaften in bergmännischen Dachorganisationen.**
- 9. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.**
- 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.**

§ 11

Verfahrensordnung für die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungs- und satzungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Einladung erfolgt durch Aushänge auf den Werksanlagen des Kaliwerkes Neuhof-Ellers und durch Veröffentlichung in den bekannten Rundschauen der Gemeinden Neuhof, Kalbach und Flieden.
3. Die Jahreshauptversammlung beschließt durch einfache Mehrheit.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über die Auflösung benötigt eine Drei-Viertel-Mehrheit.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Die Jahreshauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.
6. Vorstandsmitglieder haben bei Genehmigung der Jahresrechnung und bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
7. Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter, der von der Jahreshauptversammlung zu bestimmen ist, geleitet. Der Wahlleiter beruft von sich aus mindestens 2 Wahleiter.
Zur Wiederwahl gehört die Entlastung des Vorstandes.
8. Die Wahl erfolgt offen.
Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
9. Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
Die nächste Jahreshauptversammlung genehmigt dann das Protokoll.
10. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Anträge im Protokoll schriftlich festgehalten werden.

§ 12

Der Vorstand

1. Ausführendes Organ ist der Vorstand.

Er besteht aus 16 Personen:

Dem Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassierer

und aus 10 Verbindungsleuten.

dem 2. Vorsitzenden

dem 2. Schriftführer

dem 2. Kassierer

§ 14

Rechnungswesen

- 1. Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und für eine einwandfreie Kassenführung verantwortlich.**
- 2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und die Belange sind aufzubewahren den gesetzlichen Fristen entsprechend.**
- 3. Vor jeder Jahreshauptversammlung prüfen die Rechnungsprüfer die Kassenbücher und Belege und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.**

§ 15

Ehrungen und Veranstaltungen

- 1. Vornehmste Aufgabe des Verein ist es, die Vereinsmitglieder bei hohen persönlichen Festtagen und Feiern zu ehren.
Hierunter fallen Hochzeiten, silberne, goldene und weitere Hochzeiten, alle Geburtstage vom 70. an in Abständen von 5 Jahren und Ehrungen zum 25. Dienstjubiläum.**
- 2. Für langjährige Vereinsmitgliedschaft verleiht der Verein bei 25-jähriger Zugehörigkeit eine silberne und bei 50-jähriger Vereinszugehörigkeit eine goldene Ehrennadel mit der jeweiligen Jahreszahl.
Für Verdienste kann eine silberne Ehrennadel verliehen werden.**
- 3. Beim Ableben eines Mitgliedes wird vom Verein – falls die Angehörigen des Verstorbenen damit einverstanden sind – eine Abordnung in Bergmannstracht mit Vereinsfahne gestellt.**
- 4. Anfang Dezember wird eine Barbarafeier abgehalten.**

§ 16

Satzungsänderungen

1. **Vorschläge auf Satzungsänderungen können jederzeit beim Vorsitzenden eingereicht werden.**

Nach Prüfung durch den Vorstand und Zustimmung von mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder muss der Vorschlag vom Vorstand als Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Jahreshauptversammlung gesetzt werden.

Lehnt der Vorstand einen Vorschlag ab, so ist dies dem Vorschlagenden schriftlich zu begründen.

2. **Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.**

Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem Stimmberechtigten gefordert wird.

§ 17

Auflösung des Bergmannsvereins

1. **Der Bergmannsverein wird aufgelöst, wenn in eine hierzu extra einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.**

2. **Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.**

Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und muss die Auflösung des Bergmannsvereins mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschließen. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

3. **Bei der Auflösung des Bergmannsvereins fällt das Vermögen der Gemeinde Neuhof zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, möglichst im Sinne der Satzung, verwenden muss.**

4. **Alle anderen vorhandenen Gegenstände sind der Werksverwaltung des Kaliwerkes Neuhof-Ellers treuhänderisch zur Aufbewahrung zu übergeben.**

Bei Wegfall dieser Möglichkeit wird die Gemeindeverwaltung damit beauftragt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 01. April 1989 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom April 1970 außer Kraft.

Auf der Jahreshauptversammlung am 30. März 1990 wurde die Satzung in den §§ 1,4,9 und 13 geändert.